



Feuerwehrgesetz der Gemeinde Rongellen

Stand: Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Ausgangslage	2
Art. 2 Grundsätze.....	2
II. Feuerwehrpflicht	2
Art. 3 Feuerwehrpflichtig.....	2
Art. 4 Dauer der Feuerwehrpflicht	2
Art. 5 Aktive Feuerwehrpflicht.....	2
Art. 6 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	2
Art. 7 Vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst.....	3
III. Ersatzabgabe.....	3
Art. 8 Ersatzpflicht.....	3
Art. 9 Befreiung von der Ersatzabgabe	3
IV. Schlussbestimmungen.....	3
Art. 10 Inkrafttreten	3

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausgangslage

- ¹ Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. Mai 2013 wurden die Aufgaben der Gemeinde (Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen des Kantons Graubünden) der Gemeinde Thusis übertragen.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rongellen, die ihre Feuerwehrpflicht beim Feuerwehrstützpunkt Thusis leisten, unterstehen den Regelungen wie sie von der Gemeinde Thusis für die Feuerwehr Thusis festgesetzt wurden.
- ² Als Basis gelten die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes, der Feuerwehrverordnung sowie die Regelungen des Besoldungs- und Bussenreglements der Feuerwehr Thusis. Ausgenommen sind die Festlegungen der Dienstdauer sowie die Festsetzung des Pflichtersatzes; diese Bereiche bleiben alleinige Kompetenz der Gemeinde Rongellen.
- ³ Allfällige Feuerwehrbussen werden direkt von der Gemeinde Thusis in Rechnung gestellt.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 3 Feuerwehrpflichtig

- ¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Rongellen. Von in ungetrennter Ehe lebende Einwohnerinnen und Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach der älteren Person. Konkubinats-Partner sind dieser Regelung gleichgesetzt.

Art. 4 Dauer der Feuerwehrpflicht

- ¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt mit Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 45. Alterjahr vollendet wurde.

Art. 5 Aktive Feuerwehrpflicht

- ¹ Niemand hat Anspruch zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Aus den in Rongellen feuerwehrpflichtigen Personen wird ein Bestand bis max. 3 Personen angestrebt.

Art. 6 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

- ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:
 - a) Mitgliederinnen oder Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
 - c) Angehörige der Kantonspolizei
 - d) Werdende oder stillende Mütter
 - e) Alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
 - f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
 - g) Pflegepersonal und Ärzte im Gesundheitswesen
 - h) Geistliche und Ordenspersonen
- ² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personen oder Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 7 Vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst

- ¹ Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung von aktivem Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Ersatzabgabe

Art. 8 Ersatzpflicht

- ¹ Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.
- ² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 200.00 und im Maximum Fr. 500.00
- ³ Für Studenten und Lehrlinge beträgt die Feuerwehersatzpflicht bei vorliegendem Nachweis Fr. 50.00.

Art. 9 Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:
 - a) Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident
 - b) Mitgliederinnen oder Mitglieder des Gemeindevorstands
 - c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
 - d) Angehörige der Kantonspolizei
 - e) Alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
 - f) Lehrlinge und Studenten bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen von Fr. 14'000.00.
 - g) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten

Die Personengruppen lit. d) bis f) haben den Nachweis für die Befreiung von der Ersatzabgabe zu erbringen.

- ² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personen oder Personengruppen von der Ersatzabgabe befreien.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 11. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



.....
Luzi Conrad

Die Gemeindeganzlistin



.....
Irene Conrad